https://www.transparenzregister.de

Ab dem Gebührenjahr 2024 werden alle im Zuwendungsempfängerregister (nachfolgend „ZER“ genannt) geführten Rechtseinheiten automatisch von der Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters befreit, ohne dass hierfür ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden muss oder hierüber ein gesonderter Bewilligungsbescheid ergeht.

Ob eine Rechtseinheit im ZER einzutragen ist, weil steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 – 54 AO verfolgt werden, wird von der zuständigen Finanzbehörde festgestellt und an das ZER übermittelt (vgl. § 60b Abs. 3 AO).

Voraussetzung für die Gebührenbefreiung beim Transparenzregister ist, dass die Rechtseinheit in dem jeweiligen Gebührenjahr im ZER geführt wird und steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 52 – 54 AO verfolgt. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung ist nicht möglich.

Das öffentlich einsehbare ZER wird durch das Bundeszentralamt für Steuern geführt (vgl. § 60b AO) und verfügt über eine öffentliche Suchfunktion. Ob eine Rechtseinheit im ZER geführt wird, können Sie selbst überprüfen unter dem folgenden Link: https://zer-poc.bzst.de/.

In der Regel entspricht der Name Ihrer Rechtseinheit im ZER der Schreibweise, unter der sie beim zuständigen Finanzamt geführt wird. In Einzelfällen kann es aber auch zu abweichenden Schreibweisen oder Abkürzungen kommen. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Suche nach Ihrer Rechtseinheit im ZER.